

Frühzeitige Zusammenarbeit zwischen Planungs- und Immissionsschutzbehörden in der Bauleitplanung

von der KAS am 27.10.2008 einstimmig beschlossen:

Gemäß Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie ist in der Politik der Flächennutzung oder Flächenausweisung dafür Sorge zu tragen, dass zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Objekten ein angemessener Abstand gewahrt bleibt. Dieser Artikel ist in deutsches Recht im § 50 BImSchG umgesetzt.

Art.12 beruht auf dem Gedanken, dass Planung ein effektiver und notwendiger Weg ist, Störfallrisiken bereits mit den Mitteln der Raum- und Flächenplanung zu verringern und damit Vorsorge gegen Unfälle zu treffen sowie ihre Folgen so weit wie möglich zu begrenzen.

Wie bereits im Hinweispapier des BMVBS „Bauleitplanung in hochwassergefährdeten Bereichen sowie unter Berücksichtigung der Vorgaben aus Artikel 12 der Richtlinie 96/82/EG (Seveso-II-Richtlinie) angedeutet, ist für eine entsprechende Umsetzung dieser Anforderung in die planerische Praxis eine möglichst frühzeitige Zusammenarbeit zwischen Planungs- und Immissionsschutzbehörden von besonderer Bedeutung. Diese dient sowohl dem Schutz der Bevölkerung als auch der Standortsicherung der Betriebsbereiche.

Gestützt auf den Abschlussbericht zu dem Projekt des UBA „Überprüfung der praktischen Anwendbarkeit des Leitfadens (SFK/TAA-GS-1), Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG‘ und andere Rückmeldungen aus dem behördlichen Vollzug gelangt der Ausschuss „Seveso-Richtlinie“ der Kommission für Anlagensicherheit zu der Überzeugung, dass diese Zusammenarbeit in der Vergangenheit nicht überall ausreichend gewährleistet war, sodass die Belange des Artikels 12 vielfach nur unzureichend oder zu spät Berücksichtigung fanden.

Er verweist auch darauf, dass der Betreiber eines Betriebsbereiches nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 StörfallV im Sicherheitsbericht darzulegen hat, dass „ausreichende Informationen bereitgestellt werden, damit die zuständigen Behörden Entscheidungen über die Ansiedlung neuer Tätigkeiten oder Entwicklungen in der Nachbarschaft bestehender Betriebsbereiche treffen können.“

Gerade in einem dicht besiedelten Industrieland wie der Bundesrepublik Deutschland ist eine ordnungsgemäße Planung wichtig, die sowohl den Schutz der in § 50 BImSchG angesprochenen Gebiete zum Ziel hat, als auch die nachhaltige Sicherung der vorhandenen Standorte sowie die Neuansiedlung ermöglicht.

In der Praxis ist festzustellen, dass die Bedeutung dieser Forderung für die Standortsicherung und die dafür erforderliche Mitwirkung der entsprechenden Betreiber vielfach nicht in dem gebotenen Umfang gesehen wird.

Vor diesem Hintergrund fasst die Kommission für Anlagensicherheit folgenden Beschluss:

Aus Sicht der Kommission für Anlagensicherheit ist eine frühzeitige Zusammenarbeit zwischen Planungs- und Immissionsschutzbehörden in der Bauleitplanung eine unverzichtbare Voraussetzung für eine ausreichende Berücksichtigung der Belange des Artikels 12 der Seveso-II-Richtlinie. Sie bittet daher die zuständigen Bundes- und Länderressorts, auf eine Verbesserung und Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Immissionsschutz- und Planungsbehörden hinzuwirken.

Unter Verweis auf § 9 Abs. 1 Nr. 5 StörfallV bittet sie die zuständigen Länderbehörden darauf hinzuwirken, dass die für eine nachhaltige Standortsicherung erforderlichen Informationen den zuständigen Behörden von den Betreibern zur Verfügung gestellt bzw. von ihnen in die einschlägigen Bauleitplanverfahren eingebracht werden.